Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

August 2017

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Behindertentestament bei großen Nachlassvermögen
Artikel 14 I S 1 GG; § 138 I BGB, § 9 SGB I, § 2 SGB XII

1. Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines sogenannten Behindertentestaments ist nicht danach zu differenzieren, wie groß das dem behinderten Kind hinterlassene Vermögen ist.
2. Es ist weder eine klar umrissene Wertung des Gesetzgebers noch eine allgemeine Rechtsauffassung festzustellen, dass Eltern einem behinderten Kind ab einer gewissen Größe ihres Vermögens einen über den Pflichtteil hinausgehenden Erbteil hinterlassen müssen, damit es nicht ausschließlich der Allgemeinheit zur Last fällt (OLG Hamm, Urteil vom 27.10.2016 - 10 U 13/16; LG Essen, Urteil vom 03.12.2015 - 2 O 321/14).

Diese Rechtsprechung entspricht den höchstrichterlichen Vorgaben, die der BGH in seinen Entscheidungen vom 21.03.1990 - IV ZR 169/89 und vom 20.10.1993 - IV ZR 231/92 an ein rechtswirksames Behindertentestament gestellt hat.

Keine Anordnung eines Schiedsgerichts über Pflichtteilsanspruch

Der Streit über einen Pflichtteilsanspruch kann durch letztwillige Verfügungen nicht der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen werden. Die Streitparteien können den Streit darüber aber durch ein Schiedsgericht entscheiden (BGH, Urteil vom 16.03.2017 - I ZB 49/16).

Kein Zugriffsrecht der Eltern auf den Facebook-Account

1. Die Erben des verstorbenen Nutzers eines sozialen Netzwerks können aufgrund des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) vom Anbieter des Dienstes solange keinen Zugang zum Konto des Verstorbenen erhalten, wie dem nicht alle Kommunikationspartner zugestimmt haben, die mit dem Verstorbenen Kommunikationsinhalte ausgetauscht haben, die nur für diese beiden Nutzer oder nur einen eingeschränkten Personenkreis bestimmt waren.
2. Die bloße Kommunikation über das soziale Netzwerk begründet keine ausdrückliche, konkludente oder mutmaßliche Einwilligung in die Weitergabe von Kommunikationsinhalten i. S .d. Nr. 1 an Dritte. Dies gilt auch für die Kommunikation mit einem minderjährigen Nutzer des Netzwerks hinsichtlich der Weitergabe von Inhalten an seine Eltern.
3. Ein Anspruch der Eltern auf Zugang zum Konto ihres minderjährigen Kindes lässt sich auch nicht aus dem Recht der elterlichen Sorge oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Eltern ableiten (Kammergericht, Urteil vom 31.05.2017, 21 U 9/16).

Besteuerung eines durch Erbanfall erworbenen Pflichtteilsanspruchs

Ein vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zum Nachlass und unterliegt beim Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls. Auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs durch den Erben kommt es nicht an.

Vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch als Bestand des Nachlasses

Ein ererbter Pflichtteilsanspruch ist dem Erwerb des Erben hinzuzurechnen (BFH, Urteil vom 07.12.2016 - II R 21/14).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de